

Betreuerinnen – nicht ausreicht, um die nötige Sensibilität aufzubringen, um auf solche Kinder achten zu können. Deswegen schlage ich vor, das in die Arbeit der Enquetekommission einzubeziehen.

Das ist natürlich auch bei Erwachsenen ein Thema. Auch dort geht es ja oftmals darum, sich selbst isolierende Effekte von Personen zumindest zu erkennen und dann darauf reagieren zu können.

Der zweite Punkt, den ich ansprechen möchte, ist das Thema „soziale Isolation“. Sie geben in diesem Antrag unterschiedliche Beispiele zu Fragen und Zielstellungen der Enquetekommission.

Einen Punkt halte ich für widersprüchlich: Beim Thema „Arbeits- und Sozialpolitik“ wird im Antrag durchaus zu Recht ausgeführt, dass es an Begegnungsmöglichkeiten, an Austausch mangelt.

Auf der anderen Seite wird beim Thema „Integrationspolitik“, bei dem wir natürlich immer besonders hingucken, einseitig von den Einwanderern gefordert, dass sie keine Parallelgesellschaften bilden. Okay, das lasse ich mal einfach unkommentiert so stehen. Außerdem soll die soziale Integration von den Migrantinnen und Migranten ausgehen.

Wer sich mal die von Ihnen gehaltenen Vorträge angeguckt hat, wird festgestellt haben, das gerade das ein zentrales Beispiel für mögliche soziale Isolation ist. Wenn Menschen in ein anderes Gebiet ziehen, muss das nicht einmal von Indien nach Deutschland sein, wie es in den Beispielen ausgeführt wird. Man kann auch von Essen in irgendeine bayerische Provinz ziehen und sich dort sehr isoliert fühlen.

Das liegt dann daran, dass man hier möglicherweise im Mittelpunkt stand und dort Außenseiter ist, weil man die Sprache im Frankenland nicht richtig aussprechen oder verstehen kann, oder andere Dinge spielen eine Rolle. Wenn man ins Ausland zieht, gilt das natürlich umso mehr.

Diese Aspekte einzubeziehen, unterstellen Sie in Ihrem Antrag ausdrücklich nicht. Zumindest da ist fachlich nachzuarbeiten.

Einen letzten Aspekt möchte ich aus grüner Sicht ansprechen: Das Thema „Siedlungs- und Stadtentwicklung“ und die Einflüsse von Stadtentwicklungspolitik auf die Frage von Begegnungsmöglichkeiten, auf die Frage von Austausch fehlen in der Auflistung völlig. Auch das muss nachgearbeitet werden.

Der Antrag ist sehr aus dem Blick von integrierender Sozialpolitik geschrieben. Das mag auch so in Ordnung sein. Es gibt auch andere Enquetekommissionsanforderungstexte, die auch nicht den höchsten Ansprüchen genügt haben. Insofern werden wir uns zu diesem Antrag enthalten. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Mostofizadeh. – Weitere Wortmeldungen haben wir nicht. Damit kommen wir zur Abstimmung.

Die antragstellende Fraktion der AfD hat direkte Abstimmung beantragt. Also stimmen wir über den Inhalt des Antrags ab. Wer stimmt dem zu? – Die Fraktion der AfD. Wer stimmt dagegen? – Herr Pretzell, fraktionslos. Wer Enthält sich? – CDU, SPD, FDP und Grüne enthalten sich. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/8420** bei einer Gegenstimme **angenommen**.

Ich rufe auf:

12 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8296

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 1) – Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/8296** an den **Innenausschuss** – federführend –, an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen** sowie an den **Hauptausschuss**. Wer stimmt der Überweisung zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Dann ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

13 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz – GiftTierG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8297

erste Lesung

Frau Ministerin Heinen-Esser hat die Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 2) – Hier ist auch keine Aussprache vorgesehen.

Wir können gleich abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/8297** an den **Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**. Ist jemand gegen diese Überweisung? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf:

Anlage 1

Zu TOP 12 – Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung“ – zu Protokoll gegebene Rede

Herbert Reul, Minister des Innern:

Der Landesgesetzgeber hatte bereits durch das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 den Wahlrechtsausschluss wegen Vollbetreuung aus dem Kommunalwahlgesetz und aus dem Landeswahlgesetz gestrichen.

Mit Beschluss vom 29. Januar 2019 erklärte das Bundesverfassungsgericht den seinerzeit im Bundeswahlrecht noch enthaltenen Wahlrechtsausschluss unter Vollbetreuung gestellter Personen für unvereinbar mit dem Grundgesetz. Der Bundesgesetzgeber hob daraufhin durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 den Wahlrechtsausschlussgrund der Vollbetreuung auch für das Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz auf.

Um den weiteren Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen, bestimmte der Bundesgesetzgeber gleichzeitig die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts. Unabdingbar für die Ausübung des Wahlrechts als höchstpersönliches Recht ist demnach die Fähigkeit zur selbstbestimmten Willensbildung und zur Äußerung einer so getroffenen Wahlentscheidung. Beides ist die Basis einer anschließend zulässigen sogenannten technischen Hilfe bei der Kundgabe dieser Entscheidung.

Die Voraussetzungen und Grenzen zulässiger Assistenz bei der Wahlrechtsausübung waren im Jahr 2016 in NRW noch nicht gesetzlich definiert worden. Deshalb soll mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung das Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen noch vor den Kommunalwahlen am 13. September 2020 ebenfalls um entsprechende Assistenz-Regelungen ergänzt werden. Eine Anpassung des Landtagswahlrechts kann dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Modifiziert werden sollen dafür insbesondere der die Stimmabgabe regelnde § 25 Kommunalwahlgesetz und die Vorschriften der Kommunalwahlordnung über die Wahlbekanntmachung – § 33 – und über die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen – § 41.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sollen die Rechtssicherheit für die betroffenen Wählerinnen und Wähler, aber auch für die Wahlorgane und -behörden vor Ort verbessern.

Zudem wird noch vor den Kommunalwahlen 2020 eine Angleichung der Rechtsvorschriften an die geltenden bundes- und europawahlrechtlichen Regelungen erreicht.

Hiervon profitieren vor allem die betroffenen Wählerinnen und Wähler. Darum werbe ich nachdrücklich für diesen Entwurf.

